



# Satzung

**Männergesangverein Dürscheid 1889 e.V.**



---

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Neutralität**

Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Dürscheid 1889 e.V.“ und hat seinen Sitz in 51399 Burscheid-Dürscheid. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (früher Leverkusen) unter VR 400715 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Frauen und Männer werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

### Geschäftsführender Vorstand

Der Begriff „Vorstand“ im Folgenden meint immer den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

## **§2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs sowie die Erhaltung des Brauchtums.

Alle Formen der gesanglichen Weiterbildung sind geeignete Mittel, diese Ziele zu erreichen.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein mit seinen Chören / Chorgattungen für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.



---

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§4 Chorgattungen**

Der Verein setzt sich derzeit aus vier Chorabteilungen zusammen:

- „Good Voices Dürscheid“ (Männerchor - ehemaliger MGVD Dürscheid)
- „ymcd“ (gemischter Chor)
- „DaChord“ (Damenchor)
- „der kleine Chor Dürscheid“ (Männerchor)

Sie werden jeweils als eigenständige Abteilung mit eigener Abteilungsleitung geführt.

Der Verein kann bei gegebener Interessenlage Chorgattungen gründen, die dem §2 Vereinszweck entsprechen.

Diese sind mit ihrer Neugründung Teil im „Männergesangverein Dürscheid 1889 e.V.“ und werden dort als Abteilung unter eigenem Namen und eigener Leitung geführt.

Die Entscheidung zur Neugründung einer Chorgattung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

### **§5 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.



---

**Aktives Mitglied** kann jede stimmbegabte Person sein.

**Ehrenmitglieder** werden für langjährige Vereinsmitgliedschaft (mindestens 50 Jahre) vom Vorstand ernannt. Sie können gleichzeitig aktive Mitglieder sein.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter(s).

Über die Aufnahme von singenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit den jeweils verantwortlichen Abteilungsleitern (in Abstimmung mit den jeweiligen Chorleitern).

Mit seiner Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied gleichzeitig die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung sowie die Beitragsordnung an.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen und bei längeren Abwesenheiten von den Chorproben sich bei den jeweiligen Abteilungsleitern abzumelden.

Ferner sind Unterstützungen für das Vereinseigentum in Form von Eigenarbeiten zu leisten, sofern dies für die Aufrechterhaltung und Ziele des Vereins angebracht erscheint und beschlossen wurde.

Die Mitglieder haben das Recht an allen für ihre jeweiligen Chorgattung(en) chorübergreifenden Proben sowie Weiterbildungen teilzunehmen.

Des Weiteren haben alle Mitglieder das Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht zur Stellung von Anträgen zur Mitgliederversammlung, die dem Vorstand fristgerecht schriftlich zur Kenntnis gebracht werden müssen.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der **Austritt** ist zum Ende jedes Monats möglich und hat durch eine schriftliche



---

Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor dem Austrittsdatum beim Vorstand vorliegen.

Der **Tod** eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der **Ausschluss** kann durch den Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung erfolgen, bei

- Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen und Ziele des Vereins
- Rückstand der Beitragszahlungen für drei Monate trotz schriftlicher Mahnung
- Nichtnachkommen der satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins
- Kundgabe extremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in fremden- und verfassungsfeindlichen Parteien und Organisationen wie z.B. der NPD oder DVU.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mitglieder bleiben bis zum Monatsende ihres Austritts, Ausschlusses oder Todes beitragspflichtig.

Sämtliche dem Mitglied zur Verfügung gestellten Noten / Arrangements oder sonstige Materialien des Vereins sind bei Austritt an den Verein zurückzugeben.

## §8 Beitragspflicht

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein. Mitgliedsbeiträge sind pünktlich und im Voraus zu entrichten.



- 
2. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ausnahmen zu dieser Zahlungsweise bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
  3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  4. Beitragshöhen, Beitragserhebungen sowie Zusatzbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

### **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand (auch Vorstand genannt)
- Erweiterter Vorstand

### **§10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Laufe des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder durch den Vorstand aus besonderem Grund.

Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von einundzwanzig Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und vom Geschäftsführer protokolliert.

Ausnahmen: Satzungsänderungen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer 3/4 Mehrheit aller



---

Mitglieder beschlossen werden.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Änderung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes (Rechenschaftsbericht)
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sowie der Kassenprüfer;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 7 der Satzung;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitglieder werden über vorliegende Anträge spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung informiert. Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben ist und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

## **§11 Vorstand**

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Geschäftsführer



---

Für den Schatzmeister und den Geschäftsführer sind Stellvertreter zu wählen, die deren Aufgaben bei Abwesenheit der Stelleninhaber übernehmen.

Die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Jeweils die Hälfte des Vorstands, Vorsitzender und Schatzmeister einerseits, stellv. Vorsitzender und Geschäftsführer andererseits, wird zur Hälfte der Amtszeit der anderen Hälfte des Vorstands gewählt. Somit ist eine kontinuierliche Vereinsführung gewährleistet. Wiederwahlen sind zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein durch jeweils zwei seiner Mitglieder nach außen.

Der Vorstand gibt sich und dem Verein eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und an die Mitglieder zu kommunizieren.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können deren Bereichsaufgaben bis zum Ende der Wahlperiode von den restlichen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Ist der geschäftsführende Vorstand durch das vorzeitige Ausscheiden von zwei Mitgliedern nicht mehr geschäftsfähig, so müssen innerhalb von vier Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen für den Rest der Wahlperiode stattfinden.

## **§12 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Stellvertretender Schatzmeister
- Stellvertretender Geschäftsführer
- Abteilungsleiter der Chorgattungen
- Leiter des Ressorts Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter des Ressorts Immobilien

Die Amtszeit der Leiter im erweiterten Vorstand beträgt vier Jahre. Das erweiterte Vorstandsamt ist ohne Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen ausgestattet, ausgenommen Entscheidungen, die ausschließlich die jeweilige Abteilung/das jeweilige Ressort betreffen. Die Arbeit der Sprecher/Leiter ist weisungsgebunden. Sie



---

besorgen die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen ihrer vorstandsseitig vorgegebenen Aufgabenstellung.

Die Leitungs- und Kontrollfunktion für diesen Arbeitsbereich übernehmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Aufgabenstellung, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und führt gefasste Beschlüsse aus. Die Einrichtung neuer Ressorts durch den geschäftsführenden Vorstand ist jederzeit möglich.

### **§13 Dirigent / künstlerischer Leiter**

1. Die musikalischen Leiter der Chöre werden vom Vorstand und dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter bestellt. Die Beschäftigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages. Der Vorstand vereinbart mit den Chorleitern auch die zu zahlende Vergütung.
2. Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit der Chöre verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Vorschläge und Anregungen des Vorstandes und der Chormitglieder sollen jedoch berücksichtigt werden.
3. Sie haben die Pflicht, ihre Chorgattung jährlich über ihre aktuelle und langfristige Chorarbeit zu informieren.

### **§14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Burscheid, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne §3 dieser Satzung verwenden darf.



---

### §15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 30.03.2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten,

Sie wird rechtskräftig mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln.

Burscheid-Dürscheid, den  
30.03.2023



Ralf Theilenberg (Vorsitzender)



Marcus Seibert (Geschäftsführer)